

Planauflagen

Stadt Laufen

Planaufgabe Waldbaulinienplan Glashütte II

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 21. September 2021 hat den Waldbaulinienplan Glashütte II beschlossen.

Die Planaufgabe gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) findet **vom 30. September bis 29. Oktober 2021** statt.

Die Unterlagen können während den Schalteröffnungszeiten in der Abteilung Bau und Planung der Stadtverwaltung Laufen, Stadthaus, 2. Stock und auf der Homepage der Stadt Laufen (www.laufen-bl.ch) eingesehen werden.

Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Stadtrat Laufen, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen einzureichen.

Stadt Laufen

Gemeinden Muttenz und Pratteln

Nationalstrasse N02, Erhaltungsprojekt Hagnau–Augst, Betriebszentrale Süd Ost

1. Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

hat gestützt auf Art. 27 bis 27b des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11) sowie auf Art. 12 der Verordnung über die Nationalstrassen vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111) sowie auf Art. 27 ff. des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das kombinierte ordentliche Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren eingeleitet.

2. Öffentliche Planaufgabe

Das Projekt liegt während der Auflagefrist an den unten aufgeführten Standorten öffentlich auf:

- Kanton Basel-Landschaft, Tiefbauamt, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
- Gemeinde Muttenz, Abteilung Tiefbau, Kirchplatz 3, 4132 Muttenz
- Gemeinde Pratteln, Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt, Schlossstrasse 34, 4133 Pratteln

Die Planaufgabe kann während den ordentlichen Büro-Öffnungszeiten an den genannten Standorten eingesehen werden.

Die Auflagefrist läuft vom 4. Oktober 2021 bis 3. November 2021.

Das Bauvorhaben ist zur Veranschaulichung im Gelände ausgesteckt respektive profiliert (Art. 27a Abs. 1 NSG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und das ASTRA über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 EntG).

3. Verfügungsbeschränkung

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des ASTRA keine die Enteignung

erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG).

4. Anhörung betroffener Dritter

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Ausführungsprojekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 10, 3003 Bern, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände (Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b EntG) sowie Begehren um Sachleistung oder Begehren um Ausdehnung der Enteignung sowie die geforderte Enteignungsentschädigung beim UVEK geltend zu machen (Art. 33 Abs. 1 Bst. c, d und e EntG). Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Auflagefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten sowie die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Nutzniessungsrechte sind nur anzumelden, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des

Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden (Art. 33 Abs. 2 EntG).

Bundesamt für Strassen ASTRA